

Sommerferienstart für über 7.000 Schüler im Saale-Holzland-Kreis

Für tausende Kinder und Jugendliche beginnen am Wochenende die lang ersehnten Sommerferien. Bei rund 700 Grundschulern der 1. Klassen im Saale-Holzland-Kreis ist dies eine aufregende Premiere; sie freuen sich zum ersten Mal auf sechs schulfreie Wochen. Insgesamt sind im Landkreis rund ein Drittel der Ferienkinder Grundschüler. Knapp 2.000 Schüler lernen an Regelschulen bzw. der Gemeinschaftsschule in Bürgel in den Klassenstufen 5 bis 10; weitere 1.700 an Gymnasien in den Klassenstufen 5 bis 12. Hinzu kommen die Schüler an Förderzentren, dem Berufsschulzentrum in Hermsdorf und Schulen in freier Trägerschaft. Die Gesamtzahl der Schüler – und damit auch der Ferienkinder im Landkreis – hat sich in den vergangenen Jahren erhöht. Vor zehn Jahren stellten zu Ferienbeginn nur rund 6.500 Kinder und Jugendliche ihre Ranzen und Mappen in die Ecke, aktuell sind es 400 mehr. Landrat Andreas Heller weiß als ehemaliger Physiklehrer, wie wichtig die sommerliche „Verschnaufpause“ für die Schüler ist: „Ich wünsche allen Kindern und Jugendlichen im Landkreis eine richtig gute Zeit. Nutzt die Angebote, die es in der Region gibt! Rennt, klettert, lest, malt, bastelt, singt und faulenzet ruhig auch mal. Das macht den Kopf frei und gibt Energie für die Zeit nach den Ferien“. Für alle, die nicht mit den Eltern in den Urlaub fahren, stehen im

Landkreis u.a. sechs Freibäder zur Verfügung, in Eisenberg, Hermsdorf, Stadtroda, Kahla, Wolfersdorf und Camburg. Die Qualität der Freibäder wird regelmäßig durch das Gesundheitsamt überprüft. In Bad Klosterlausnitz lädt das Holzlandkino zu Film-Vorstellungen ein; hinzu kommen vielfältige Ferienangebote der Vereine. Für die Kinder und Jugendlichen aus der Region organisieren verschiedene Veranstalter im Landkreis außerdem Sommer-Camps und Ferienfreizeiten. Beliebt ist z.B. das jährliche Sommerferien-Camp des Kreissportbundes – dieses Jahr im Brehm-Schulandheim in Renthendorf. Weitere Klassiker im Landkreis sind: das Trappercamp in Eitzforf, die Tagesfreizeit im Freibad Camburg und die Ferienfreizeit in Nickelsdorf. Für Grundschüler, die während der Ferienzeit betreut werden müssen, stehen außerdem die Horte der Grundschulen im Landkreis zur Verfügung. In den letzten zehn Jahren stieg die Zahl der Hortnutzer langsam, aber stetig an: Rund 2.280 Schüler besuchten im Landkreis 2017/18 einen Hort. Aufregend sind die Ferienwochen auch für älteren Kinder in den Kindergärten des Landkreises. Als „Große“ zählen sie die Tage bis zum Schulbeginn schon rückwärts. Rund 700 Kinder freuen sich bereits jetzt auf ihre Zuckertüte und darauf, dass die Schule am 13.8. auch wieder anfängt.

Weitere Eltern als Mitglieder willkommen - Musikschulförderverein dankt Spendern

Der Förderverein der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises e.V. führte am 25.4. seine Jahreshauptversammlung durch. Nach den Rechenschaftsberichten, der Entlastung des Vorstandes für 2017 und der Wahl des neuen Vorstandes für die kommenden 2 Jahre (siehe voriges Amtsblatt) sprach die Vorsitzende Ursula Irmisch in ihrem Tätigkeitsbericht über Erreichtes und über die Vorhaben für die nächste Wahlperiode.

In enger Abstimmung mit Musikschulleiterin Uta Koschmieder setzt der Verein die Aktivitäten zur Unterstützung von Veranstaltungen und Maßnahmen fort. Dem Verein liegt besonders der bauliche Zustand der Musikschulstandorte am Herzen. Der Förderverein unterstützte die Arbeit der Musikschule 2017 u.a. durch Übernahme der Mietkosten für Konzerte, Ausgestaltung der Konzerte sowie Blumenschmuck und -präsente, Anschaffung eines Altsaxophons, Notenpultleuchten, Notenmaterial, Erstellung und Druck der Flyer.

Die Veranstaltungen der Musikschule zeichnen sich durch ein hohes Niveau an Darbietungen und Organisation aus. Hier seien z.B. für 2017 die Vorführung „Hänsel und Gretel“, das Klavierprojekt am Gymnasium Eisenberg und das Frühlingskonzert in Camburg genannt. Der Erfolg zeigte sich nicht nur im anhaltenden Beifall, sondern auch in der Bereitschaft der Besucher, zu spenden.

Die Mitglieder des Vorstandes um die Vorsitzende Frau Irmisch (Stellvertreter Hr. Geldhäuser, Schatzmeisterin Fr. Kallus, Schriftführer Dr. Richter, Beisitzerin Fr. Scheller) sind ständig bemüht, Kontakte zu knüpfen, um Spendengelder zu erhalten. Auch 2017 gingen zahlreiche Spenden ein. Sie werden je nach Wunsch des Spenders zweckgebunden oder zur allgemeinen Verwendung eingesetzt. Ein großer Dank geht an alle Unterstützer!

Die Musikschule des SHK bildet mit ihren über 900 Schülern an fünf Standorten das Rückgrat der musikalischen Ausbildung im gesamten Kreisgebiet. Eine qualitativ hochwertige Ausbildung gelingt jedoch nur, wenn eine hinreichende instrumentelle und räumliche Ausstattung vorhanden ist und Möglichkeiten für Auftritte bestehen. Hierzu bedarf es vieler Unterstützer und Sponsoren, aber auch der Mitwirkung der Eltern. Ein Verein lebt durch seine Mitglieder und deren Engagement. Wer kennt am besten die Sorgen und Wünsche der Musikschulkinder? - Das sind die Eltern der Kinder selbst. Wer über eine Mitgliedschaft bzw. Mitarbeit im Förderverein nachdenkt, kann gern Kontakt aufnehmen: Förderverein der Musikschule des SHK e.V., 07607 Eisenberg, Mozartstr. 1, E-Mail: foerdereverein.mukschule.shk@t-online.de, www.mukschule-shk.de. (mehr: www.saaleholzlandkreis.de -> Bildung)

Amtlicher Teil

Bekanntgabe der Beschlüsse des Kreistages K 334-20/17, K 335-20/17, K 336-20/17 vom 20. September 2017

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

1. Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2016 für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest. (Beschl. K 334-20/17)

2. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss aus dem Aufgabenbereich Abfallwirtschaft des Betriebes gewerblicher Art (Duales System Deutschland/Standplatzreinigung) von 659,84 Euro der allgemeinen Rücklage und den Jahresüberschuss von 166.312,52 Euro aus dem Aufgabenbereich Kreisstraßen in die Rücklage für technische und wirtschaftliche Fortentwicklung zuzuführen. (Beschl. K 335-20/17)

3. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 die Entlastung der Werkleitung des Dienstleistungsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises. (Beschl. 336-20/17)

Gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ortsüblich bekanntzugeben. Der Bestätigungsvermerk der Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Inhalt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 85 ThürKO, § 25 ThürEBV i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamt-

darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahnsdorf, den 26. Juli 2017

Falk Slomiany & Koll. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Falk Slomiany
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss des Dienstleistungsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises zum 31. Dezember 2016 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 liegt vom 2. Juli 2018 bis 10. Juli 2018 im Büro des Werkleiters des Dienstleistungsbetriebes Saale-Holzland-Kreis, August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg, zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Eisenberg, 7. Juni 2018
Heller

Landrat - im Original gezeichnet -

Umweltamt

Bekanntmachung

Dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises liegt ein Antrag der Fa. NATURSTROM AG, Regierungsstraße 58, 99084 Erfurt auf wesentliche Änderung einer Windenergieanlage (WEA) Typ Enercon E 101/3050 (Nabenhöhe 135,40 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamthöhe von 185,90 m) durch Änderung des Anlagentyps in Typ Enercon E 103/2350 mit einer Nabenhöhe von 98 m, einem Rotordurchmesser von 103 m und einer Gesamthöhe von 149,5 m sowie das Verschieben der Anlage auf dem Betriebsgrundstück in der Gemarkung Frauenprießnitz, Flur 6, Flurstück 1128/2 vor. Gleichzeitig sollen zwei WEA des Typ Fresia auf o.g. Betriebsgrundstück zurückgebaut werden.

Aufgrund der Anzahl der bereits am Standort vorhandenen WEA (36) war im Rahmen des hier beantragten Vorhabens, die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Frauenprießnitz/Wetzdorf, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) nach den Vorgaben des § 7 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen.

Für die ersten 26 WEA in dieser Windfarm wurde bereits eine UVP durchgeführt. Durch den beantragten Neubau einer weiteren Windenergieanlage und den Rückbau von zwei Windenergieanlagen wird keine Erweiterung oder Überschreitung der Mengenschwellen nach § 6 UVPG erreicht. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers fest, ob nach den § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass die Änderung des Anlagentyps und die Verschiebung der WEA auf dem Betriebsgrundstück keine zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Besonderen werden durch die Änderung des Anlagentyps und des Standortes der WEA die Ziele Z 2-3 des Entwurfes zum Abschnitt 3.2.2 der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen eingehalten.

Die Anlage befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone. Sie steht in keinem Überschwemmungsgebiet.

Zusammenhängende Waldflächen wie der Hirschgrund, Hahn, Frauenprießnitzer Holz und Laase befinden sich in einem Abstand von über 1.200 m.

Das vom Vorhaben betroffene Flurstück berührt direkt keine Schutzgebiete der §§ 23 bis 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I. S. 3434) sowie der §§ 18 und 26 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30.06.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2015 (GVBl. S. 113). Demzufolge bestehen bezüglich der Schutzgebietsbetroffenheit keine naturschutzrechtlichen Vorbehalte.

Die vom Vorhabenträger durchgeführten Erheblichkeitseinschätzungen gemäß FFH-Erlass vom 04.12.2014 ergaben, dass das hier zu prüfende Vorhaben auf Grund fehlender Brutvogelnachweise störempfindlicher Arten wie Uhu, Rot- und Schwarzmilan, Weiß- und Schwarzstorch im Hinblick auf die vom Vorhabenträger durchgeführte Artenerfassung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Avifauna auf Grund der bestehenden Vorbelastung haben wird. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass sich durch das Vorhaben das Risiko der Tötung besonders geschützter Tierarten nicht signifikant und nachhaltig erhöhen wird.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben die Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten nicht erheblich beeinträchtigt. Damit steht es den FFH-Vorschriften nicht entgegen.

Zudem wurden die artenschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die Avifauna gemäß Avifaunistischem Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen (TMUEN 2017) geprüft. Dazu legte der Vorhabenträger einen Nachtrag mit Stand 31.07.2017 vor.

Im Ergebnis der avifaunistischen Prüfung wird festgestellt, dass kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential durch das geplante Repowering zu erwarten ist. Alle empfohlenen Mindestabstände zu Revieren der WEA-sensiblen Vogelarten werden eingehalten und es gibt keine Hinweise auf eine überdurchschnittliche Frequentierung des Vorhabengebietes zur Nahrungssuche oder als Flugkorridor.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 117, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 11.06.2018

Tröbst
Amtsleiter - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Dienstleistungsbetrieb / Abfallwirtschaft

Hinweise zur Sperrmüllentsorgung

In den vergangenen Wochen wurden wieder verstärkt Sperrmüll, Schrott und Elektroschrott bei dem zuständigen Entsorgungsunternehmen angemeldet. Der Dienstleistungsbetrieb weist daher nochmals darauf hin, dass zum festgelegten Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr nur die vorher angemeldeten Gegenstände an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum abzustellen sind. Ein Betreten von Privatgrundstücken durch die Mitarbeiter der Entsorgungsfirma erfolgt nicht. Des Weiteren gilt zu beachten, dass komplette Haushaltsauflösungen von der Sperrmüllentsorgung des Landkreises ausgeschlossen sind. Für Haushaltsauflösungen ist kostenpflichtig ein Containerdienst zu beauftragen. Über die Sperrmüllentsorgung werden nur haushaltsübliche Mengen abgefahren (ca. 2m³ pro Anmeldung). Diese „Mengenbegrenzung“ dient der Planung der jeweiligen Entsorgungstouren mit gleichzeitiger Bedienung möglichst vieler Haushalte. Sollten größere Mengen zu entsorgen sein, bitte mehrmals in kleinerem Umfang anmelden oder einen Containerdienst beauftragen. Im Übrigen gehören Alttextilien in die Altkleidersammlung oder ggf. in den Restmüll und nicht zum Sperrmüll. Auch Baustellen- und Bauschuttabfälle sind nicht Bestandteil der Sperrmüllsammmlung, sondern können kostenpflichtig auf der Deponie in Großlobichau (Tel. 03641 – 46660) oder auf einem dem Wertstoffhöfe der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, in 07607 Eisenberg, Mozartstr. 4 oder in 07768 Kahla, Ölwiesenweg 7 entsorgt werden. Dazu gehören auch Wasch- und Toilettenbecken, Fenster, Türen, Zäune ect.

Auch bei der Anmeldung von Elektroschrott ist zu beachten, dass nur haushaltsübliche Mengen je Anmeldung bereitstellen sind (max. 2 Großgeräte pro Anmeldung) Die Geräte dürfen nur restentleert (ohne Lebensmittel und ähnliches) bereitgestellt werden.

Anmeldung Sperrmüll, Schrott und Elektroschrott: Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co.KG, Am Steinbach 13, 07745 Jena, Tel. 03641/ 4725314 Fax:03641 /4725320, E-mail: www.awb-shk.de oder per Anmeldekarte.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de oder die Mitarbeiter der Fa. Veolia, Frau Nicolai, Tel. 0172-1051451 (Eisenberg) oder Herr Gebhardt, Tel. 0171-8189922 (Kahla) gern zur Verfügung.

Kunze, Werkleiter

Stellenausschreibung

In der **Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die **Stelle**

der Kämmerin / des Kämmerers

neu zu besetzen.

Die Stelle umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung, Organisation und Kontrolle des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- Aufstellung und Ausführung von Haushalten/Nachtragshaushalten, Finanzplänen, Haushaltsüberwachung, Investitionsplanung, Kreditmanagement
- Aufstellung der Jahresrechnung
- Kalkulation von Gebühren und Entgelten
- Bearbeitung von Statistiken und Analysetätigkeit
- Erarbeitung von Strategien zur mittelfristigen Wahrung des Haushaltsausgleichs, Haushaltssicherungskonzepte
- Umsetzung Umsatzsteuergesetz
- Finanzielle Zuschussangelegenheiten freier Träger
- Vermittlung und Kenntnis neuester Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie Kenntnisse im Satzungsrecht

Anforderungen an die Bewerberin / den Bewerber:

- Verwaltungsfachwirt (FL II) bzw. vergleichbares Fachhochschulstudium in der Verwaltungs- oder Betriebswirtschaft oder langjährige Berufserfahrung als Kämmerin/er
- Kenntnisse in kommunaler Haushaltsführung sind unabdingbar
- umfassende EDV-Kenntnisse
- stete Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- soziale Kompetenz und Mitarbeiterführung
- Verantwortungsbereitschaft, Organisations- und Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und sicheres Auftreten
- eine loyale Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftsvorsitzenden, den Bürgermeistern, Stadt- und Gemeinderäten und anderen Gremien wird vorausgesetzt
- Fahrerlaubnis Klasse B
- Sitzungen in den Abendstunden

Von den Bewerbern/innen wird die Bereitschaft zur Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitszeiten erwartet.

Die Stelle umfasst 40 Wochenstunden und ist mit der Entgeltgruppe 10 TVöD bewertet.

Personen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.

Die Bewerbungsfrist endet am 27.07.2018 um 12.00 Uhr.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

**Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius
Kennwort: Finanzen
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf**

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht berücksichtigt.

Schulverwaltungs- und Kulturamt

Anträge zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Neue Anträge zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten für das Schuljahr 2018/19 sind bis spätestens **30.09.2018** beim Landratsamt, Schulverwaltungs- und Kulturamt, zu stellen.

Dies betrifft insbesondere Erstklässler bzw. Schüler, die ab dem Schuljahr 2018/19 die Schule wechseln (z. B. von der Grundschule zur Regelschule/Gymnasium/ Gemeinschaftsschule).

Anspruchsberechtigt sind gemäß § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz

- Schüler von Grund- und Regelschulen, Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien, die nicht ihre nächstgelegene Schule besuchen (**aber:** trifft nicht zu, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule bei Grundschulern weniger als 2 km und bei Schülern ab Klassenstufe 5 weniger als 3 km beträgt)
- Schüler des Beruflichen Gymnasiums, des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ), der zweijährigen Fachoberschule (FOS) und Berufsfachschulen (BFS), die **keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln und** eine Berufsschule außerhalb des Saale-Holzland-Kreises besuchen
- Schüler des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und der Berufsfachschule (BFS) am Staatlichen Berufsschulzentrum Hermsdorf-Schleiz-Pößneck, Schulteil Hermsdorf.

Die entsprechenden Antragsformulare sind beim Landratsamt, Schulverwaltungs- und Kulturamt (Frau Werner, Tel. 036691/70-201), erhältlich bzw. können im Internet herunter geladen werden unter: www.serviceportal.thueringen.de --> Formulare --> für Bürger --> Schule

1. Suchbegriff: Schülerfahrtkosten
und gleichzeitig
2. Ort: 07607 Eisenberg

--> auf der neu geöffneten Seite den für die Schulform zutreffenden Antrag unter Formulare unten rechts suchen.

Wir weisen darauf hin, dass verspätet eingereichte Anträge erst ab dem Monat der Antragstellung bewilligt werden.

Scheller
Amtsleiterin

Informationen der Zweckverbände

Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Abwasserzweck- verbandes Gleistal



**Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017
des Abwasserzweckverbandes Gleistal
gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 02/06/18 und 03/06/18 am 07.06.2018 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt festgestellt:

1. Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.531.381,72 EUR und einem Jahresgewinn in Höhe von 243,49 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 243,49 EUR wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Erfurt, für den Jahresabschluss 2017 lautet:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband Gleistal, Bürgel.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Gleistal, Bürgel, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Gleistal, Bürgel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in

Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers**für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch.

Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Erfurt, den 4. Mai 2018

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Siegel -

Andreas Kremser
Wirtschaftsprüfer

ppa. Volkmar Hädrich
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss 2017 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht, liegt vom 09.07.2018 bis 23.07.2018 zu den Geschäftszeiten im Zimmer V2.2, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf öffentlich aus.

Bürgel, den 13.06.2018

Kunze
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -



Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden die in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 29. Mai 2018 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 05/2018

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die fünfte Änderung der Abwasserbeseitigungskonzeption (Fortschreibung 2018) des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung (Anlage)

Die Bekanntmachung der Abwasserbeseitigungskonzeption (ABK) des ZWE erfolgt gemäß § 3 (2) Thüringer Bekanntmachungsverordnung durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02. Juli 2018 bis 27. Juli 2018 im Betriebsgebäude des ZWE, Teichstraße 16, Zimmer 2.01, während folgender Zeiten:

montags:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
mittwochs:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Beschluss Nr. 07/2018

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die Ergänzenden Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Beschluss Nr. 08/2018

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Das Preisblatt Trinkwasser in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Beschluss Nr. 10/2018

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwas-

ser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Beschluss Nr. 11/2018

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die Ergänzenden Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Beschluss Nr. 12/2018

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Das Preisblatt Abwasser in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Eisenberg, den 07. Juni 2018

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Ergänzende Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

1. Vertragsabschluss (zu § 2)

1.1. Der ZWE schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich zur Nutzung Berechtigten des Grundstückes ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auf Grundlage des § 8 (5) auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden.

1.2. Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen gegenüber dem ZWE zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWE auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem ZWE unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

1.3. Für den Fall, dass ein angeschlossenes Grundstück herrenlos ist, kann der Versorgungsvertrag mit den Nutzern des Grundstückes geschlossen werden.

1.4. Dem Versorgungsvertrag geht in der Regel der Antrag auf Wasserversorgung voraus. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- Amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:2000
- Beschreibung der auf dem Grundstück zu errichtenden Anlage mit Angabe des zu erwartenden Wasserbedarfes
- Grundrisspläne für alle Geschosse im Maßstab 1:100
- Kopie des Grundbuchauszuges mit Angabe der Grundstücksfläche und des Eigentümers

Der ZWE kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

1.5. Der Vertragspartner hat dem ZWE jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Entgelte erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des ZWE das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Kommt der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der ZWE die Bemessungsgrundlage schätzen.

2. Bedarfsdeckung/Art der Versorgung/Versorgungsunterbrechung (zu §§ 3, 4 und 5)

2.1. Der Wasserdruck zur Deckung des üblichen Bedarfes ist abhängig von der Siedlungsstruktur, den topografischen Verhältnissen und den vorhandenen Druckzonen. Maßgebend für die Druckverhältnisse ist der mehrheitlich vorhandene Wasserdruck im Versorgungsgebiet.

2.2. Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung (maximal ½ Jahr) des Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Preisanforderungen oder Abrechnungsmodalitäten auch während dieses Zeitraumes bleiben davon unberührt.

2.3. Die Errichtung und Betreibung von Eigenversorgungsanlagen bedürfen der Zustimmung des ZWE. Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung der Lageplan vom Grundstück und die Installationspläne der Eigenversorgungsanlage sowie der Kundenanlage beizufügen. Alle bestehenden und betriebenen Eigenversorgungsanlagen müssen eine Zustimmung des ZWE nachweisen.

2.4. Wer eine Eigenversorgungsanlage errichtet oder betreibt, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenversorgungsanlage keinerlei Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung möglich sind. Das erfordert eine vollständige Systemtrennung. Ein einfacher Schieber bzw. Ventil als Trennung zwischen Eigenversorgungsanlage und Kundenanlage ist nicht ausreichend.

3. Baukostenzuschuss (zu § 9)

3.1. In den nachfolgend genannten Fällen hat der Kunde dem ZWE einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen:

- für den Anschluss seines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz,
- bei Herstellung eines Reserve- und Zusatzanschlusses.

Ein weiterer BKZ wird fällig, wenn auf einem angeschlossenen Grundstück

- a) eine oder mehrere Wohneinheiten/Wohnungen neu geschaffen werden,
- b) das als Garten-, Garagen- oder Wochenendgrundstück genutzt wird, eine Umnutzung zu Wohnzwecken oder sonstigen Zwecken erfolgt,
- c) eine oder mehrere Ferienwohnungen geschaffen werden,
- d) die Leistungsparameter wesentlich erhöht werden (z.B. zusätzliche Schaffung von Gewerbe/Unternehmen).

3.2. Berechnung des BKZ

Die Höhe des BKZ ist abhängig von der Größe des Grundstückes (Grundstücksfläche), der Rohrnetzzahl und dem Nutzungsfaktor (NF). Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

$$\text{BKZ} = \sqrt[3]{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Rohrnetzzahl} \times \text{Nutzungsfaktor}$$

Die Berechnung des weiteren BKZ nach Nummer 3.1., zweiter Satz, erfolgt nach folgender Formel zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

$$\text{BKZ} = \sqrt[3]{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Rohrnetzzahl} \times (\text{neuer NF} - \text{alter NF})$$

3.3. Grundstücksfläche

Grundstück im Sinne der Ziffer 3.1. ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes z. B. mangels hinreichender Größe nicht möglich ist. Bei der Berechnung des BKZ ist bei Flurstücken, auf denen eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche im Grundbuch ausgewiesen ist, die Fläche des Flurstückes um diese Teilfläche zu reduzieren.

3.4. Rohrnetzzahl

Die Rohrnetzzahl ist eine Kostengröße für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Verteilungsanlage.

3.5. Nutzungsfaktor

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird ein Nutzungsfaktor definiert. Der Nutzungsfaktor ermittelt sich wie folgt:

Garten/Garage/Wochenendgrundstück:	Nutzungsfaktor 0,5
------------------------------------	-----------------------

Wohnbebauung:	Wohneinheiten/Wohnungen	Nutzungsfaktor
	1	1,0
	2	1,5
	3	2,0
	4	2,5

Für jede weitere Wohneinheit/Wohnung erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Sonstige Nutzung:

Einfachzähler		Nutzungsfaktor	
Qn in m³/h	Q3 in m³/h		
Qn 2,5	bis Q3 4		1,2
Qn 6,0	bis Q3 10		3,2
Qn 10,0	bis Q3 16		5,2
Qn 15,0	bis Q3 25		7,2
Qn > 15,0	> Q3 25		9,2

Für verschiedenartig genutzte Grundstücke wird entsprechend der Nutzungsart der Nutzungsfaktor addiert und der BKZ entsprechend berechnet.

3.6. Der BKZ ist vor der Herstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig.

3.7. Der weitere BKZ wird mit Fertigstellung der neuen Wohneinheit/Wohnung oder mit Beginn der tatsächlichen Nutzung bei sonstiger Nutzung fällig.

3.8. Der BKZ für Erschließungsgebiete ist vertraglich zwischen dem ZWE und dem Erschließungsträger zu regeln.

3.9. Der ZWE ist berechtigt, Sonderverträge entsprechend der Nutzungsart bzw. für bestimmte Flächen abzuschließen.

4. Hausanschluss (zu § 10)

4.1. Der ZWE kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

4.2. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 (5) oder § 10 (8) erteilte Zustimmung und verlangt er vom ZWE die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

4.3. Die Herstellung, der laufende Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses ist gegenüber dem ZWE kostenpflichtig.

4.4. Die Grundstücksanschlusskosten können pauschal und als Vorauszahlung vom Vertragspartner verlangt werden.

4.5. Treten bei Unterhaltung oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der ZWE berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen (Überbauung, Bepflanzung usw.).

4.6. Der Anschlussnehmer trägt alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, z. B. Überbauung des Hausanschlusses, erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (Änderung der Hausanschlussdimension, Einsatz eines anderen Materials usw.).

4.7. Die Verlegung bzw. die Veränderung des Hausanschlusses ist beim ZWE mit gültigen Vordrucken zu beantragen.

4.8. Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den ZWE zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Der ZWE kann beim nicht fristgerechten Einzahlen der Hausanschlusskosten die Inbetriebnahme der Anlagen aussetzen bzw. unterbrechen.

4.9. Für die Herstellung und Beseitigung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen (Belieferung von Baustellen, Schaustellern

u.a.) werden dem Anschlussnehmer aufgrund einer besonderen Vereinbarung die vom ZWE aufzuwendenden Kosten berechnet. Zusätzlich muss bei dem ZWE eine Kautionsentsprechung der zu sichernden Aufwendungen hinterlegt werden.

5. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (zu § 11)

5.1. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 (1) Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 Metern überschreitet.

5.2. Wasserzählerschächte haben den technischen Regeln zu entsprechen (DIN 1988 Teil 2).

5.3. Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes kann bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen auch nachträglich bei vorhandenen Anschlüssen gefordert werden.

6. Kundenanlage (zu § 12)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

7. Inbetriebsetzung (zu § 13)

7.1. Jede Inbetriebsetzung ist beim ZWE auf einem besonderen Vordruck über das Installationsunternehmen zu beantragen.

7.2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann nach Genehmigung des Antrages durch jedes in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Bei der Inbetriebsetzung der Anlage durch den ZWE wird eine Pauschale berechnet.

7.3. Installateurunternehmen müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit an der Kundenanlage in das Installateurverzeichnis des ZWE aufgenommen werden. Die Antragstellung hat unter Verwendung der Antragsformulare des ZWE zu erfolgen.

7.4. Für Verwaltungsverfahren nach Nummer 7.3. gelten die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion gemäß § 42 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) und über das Verfahren über die einheitliche Stelle gemäß §§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG.

8. Messung (zu §§ 16 und 18)

Der Kunde stellt für die Installation der Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung und sichert die Begehbarkeit. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass zum vorgeschlagenen Zeitpunkt die Messeinrichtung abgelesen bzw. gewechselt werden kann. Kosten die dem ZWE entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

9. Ablesung (zu § 20)

9.1. Wassermengen sind durch den ZWE zu schätzen wenn:

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) der Zählerstand vom Kunden nicht bis zum 15. Januar eines Jahres für das vergangene Jahr mitgeteilt wurde (Mitteilungen die erst nach dem 15. Januar beim ZWE eingehen, können für den betreffenden Abrechnungszeitraum nicht mehr berücksichtigt werden) und/oder
- d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

9.2. Die Schätzung erfolgt:

a) nach der Anzahl der Einwohner, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldet waren (als Anhaltswert gilt ein Einwohnergleichwert von 120 Liter pro Einwohner und Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 44 m³ pro Einwohner) oder

b) nach dem Verbrauch der letzten Abrechnungsperiode.

10. Vertragsstrafe (zu § 23)

10.1. Die Entfernung oder Beschädigung der vom ZWE an Hauptabsperrvorrichtungen Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden. Zur Abrechnung des Wasserverbrauches kann der ZWE bis zum Fünffachen des Verbrauches, welcher nachweislich richtig war, pauschal und unabhängig vom Zählerstand zur Anwendung bringen. Die nachträglichen Kosten werden dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

10.2. Ist bei einer unberechtigten Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz des ZWE die tatsächlich entnommene Wassermenge nicht ermittelbar, so ist dies mit mindestens 150 m³ pro Jahr und im Fall der Wasserentnahme über ein Standrohr mit mindestens 150 m³ pro Fall bei der Berechnung der Vertragsstrafe zu Grunde zu legen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

11. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24 und 25)

11.1. Von dem Kunden ist ein Grundpreis und ein Mengenpreis pro Kubikmeter entnommenen Wassers zu zahlen. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben und sind zur Fälligkeit zu zahlen. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWE vorbehalten.

11.2. Der Grundpreis wird berechnet für:

a) Grundstücke, die zu Wohnzwecken nach § 48 Thüringer Bauordnung (ThürBO) genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen (WE),

b) Grundstücke, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; es gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnung, die Auslastung wird mit 30 Prozent angesetzt und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Anzahl Fremdbetten}}{3 \text{ Fremdbetten / WE}} \times 30 \% \text{ Auslastung} = \text{Anzahl WE}$$

Die ermittelten WE werden auf volle WE aufgerundet.

c) Grundstücke die sonstig genutzt werden (z.B. Gartenanlagen, Garagenhöfe, Freizeiteinrichtungen, Sozialeinrichtungen, ganz oder teilweise Grundstücksnutzung zu Erwerbszwecken) nach dem Dauerdurchfluss (Qn/Q3) der verwendeten Wasserzähler;

d) verschiedenartig genutzte Grundstücke entsprechend den Nutzungsarten der Punkte a) bis c).

e) Erfolgt auf einem Grundstück eine mehrfache sonstige Nutzung im Sinne des Buchstabens c), berechnet sich der Grundpreis entsprechend der Anzahl dieser sonstigen Nutzungen nach dem Einfachzähler $Q_n/2,5/Q_3 = 4$.

f) Treffen die Buchstaben a) bis d) nicht zu, kann der ZWE Sondervereinbarungen zur Berechnung des Grundpreises abschließen.

g) Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis für jeden Anschluss erhoben.

11.3. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann auf Antragstellung des Vertragspartners eine Aussetzung des Grundpreises, jeweils auf ein Quartal befristet, erfolgen. Der Antrag ist schriftlich mit Angabe der Gründe bis zum 20. des Monats, welcher dem Aussetzungszeitpunkt vorausgeht, beim ZWE einzureichen. Der Grundpreis für eine Wohneinheit/Wohnung bzw. einen Qn/Q3 Einfachzähler ist grundsätzlich zu entrichten.

11.4. Eine Korrekturrechnung wegen nicht Einhaltung der Meldung des Zählerstandes nach Punkt 9.1. Buchstabe c) ist kostenpflichtig und vom Kunden schriftlich zu beantragen.

12. Einstellung der Versorgung / Kündigung (zu §§ 32 und 33)

Für Anschlussleitungen, über die länger als 12 Monate kein Wasser bezogen wurde, steht dem ZWE ein ordentliches Kündigungsrecht gemäß

§ 32 AVBWasserV zu. Weiterhin kann der ZWE in Gefahrensituationen, wie z. B. Rückwirkung auf die Trinkwassergüte, Versorgungsstörungen sowie zur Abwendung unberechtigter Entnahmen, die Wasserlieferung fristlos einstellen. In diesen Fällen erfolgt die Abtrennung der Anschlussleitung aus Sicherheitsgründen an der Hauptleitung (DIN 1988). Die Kosten trägt der Anschlussnehmer. Die Wiederinbetriebnahme wird einem Neuanschluss gleichgesetzt.

13. Wohneinheit/Wohnung

Unter einer Wohnung im Sinne der Nummern 3 und 11 ist eine Mehrheit von Räumen zu verstehen, die so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts auf Dauer ermöglichen. Dafür müssen neben dem Wohn-/ Schlafräum eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sein. Bei Grundstücken, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnung.

14. Auskünfte

Der ZWE ist unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Datenschutz-gesetze berechtigt, den Verbandsmitgliedern und dem Abwasserzweckverband Gleistal Auskunft über den Wasserbezug zu geben.

15. Preisblatt

Alle Preise nach diesen Ergänzenden Vereinbarungen sind in dem jeweils gültigen „Preisblatt Wasser“ des ZWE ausgewiesen. Es ist Bestandteil dieser Ergänzenden Vereinbarungen.

16. Änderungen

16.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif können durch den ZWE mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 kündigt.

16.2. Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der ZWE von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen schließen.

17. Inkrafttreten

17.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV vom 12. Juni 2017 außer Kraft.

17.2. Die AVBWasserV sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem In-Kraft-Treten zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, den 29. Mai 2018

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Preisblatt Wasser gültig ab 01. Juli 2018

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) ab 01. Juli 2018 folgende Preise.

1. Grundpreis

1.1. Entsprechend Punkt 11.2. Buchstaben a, b und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis je Wohneinheit/Wohnung und Jahr:

netto	7 % MwSt.	brutto
178,20 €	12,47 €	190,67 €

1.2. Gemäß Punkt 11.2. Buchstaben c und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung bei der Verwendung von Wasserzählern entsprechend dem aufgeführten Nenndurchfluss (Qn) / Dauerdurchfluss (Q3) pro bestehende Nutzungsart:

Einfachzähler pro Jahr

Qn in m³/h	Q3 in m³/h	netto	7 % MwSt.	brutto
Qn 2,5	bis Q3 4	178,20 €	12,47 €	190,67 €
Qn 6,0	bis Q3 10	427,68 €	29,94 €	457,62 €
Qn 10,0	bis Q3 16	712,80 €	49,90 €	762,70 €
Qn 15,0	bis Q3 25	1.069,20 €	74,84 €	1.144,04 €
Qn 25,0	bis Q3 40	1.782,00 €	124,74 €	1.906,74 €
Qn 40,0	bis Q3 63	2.851,20 €	199,58 €	3.050,78 €
Qn 60,0	bis Q3 100	4.276,80 €	299,38 €	4.576,18 €
Qn 150,0	bis Q3 250	10.692,00 €	748,44 €	11.440,44 €

Verbundzähler pro Jahr

Qn in m³/h	Q3 in m³/h	netto	7 % MwSt.	brutto
Qn 15,0	bis Q3 25	1.069,20 €	74,84 €	1.144,04 €
Qn 25,0	bis Q3 40	1.782,00 €	124,74 €	1.906,74 €
Qn 40,0	bis Q3 63	2.851,20 €	199,58 €	3.050,78 €
Qn 60,0	bis Q3 100	4.276,80 €	299,38 €	4.576,18 €
Qn 150,0	bis Q3 250	10.692,00 €	748,44 €	11.440,44 €

1.3. Der Grundpreis für die Wasserabgabe an einen Einzelgarten beträgt jährlich:

netto	7 % MwSt.	brutto
106,92 €	7,48 €	114,40 €

2. Mengenpreis

Entsprechend Punkt 11.1. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird pro Kubikmeter entnommenen Wassers berechnet:

netto	7 % MwSt.	brutto
1,48 €	0,10 €	1,58 €

3. Miete und Kautions Wasserzähler/Hydrantenstandrohr

Die Miete für die Versorgung mit Bauwasser aus einem Hydrantenstandrohr sowie die Kautions entsprechend Punkt 4.10. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt:

Kautions	Stck.	netto	7 % MwSt.	brutto
				500,00 €
Miete	Tag	2,55 €	0,18 €	2,73 €

4. Rohrnetzzahl

Entsprechend Punkt 3.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt die Rohrnetzzahl:

netto
49,37 €/m

5. Kosten Grundstücksanschluss

Entsprechend § 10 Abs. 4 der AVBWasserV i. V. m. Punkt 4.4. und 4.7. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Grundstücksanschlusses bis zur Rohrmennweite DN 100 pauschal und Grundstücksanschlüsse größer Rohrmennweite DN 100 nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet:

5.1. Grundbetrag

Rohrmennweite bis DN 75	Stck.	netto	7 % MwSt.	Brutto
Rohrmennweite bis DN 75	Stck.	1.126,04 €	78,82 €	1.204,86 €
Rohrmennweite DN 80 bis DN 100	Stck.	2.415,42 €	169,08 €	2.584,50 €

5.2. Längenzuschlag pro Meter

(Preis mit Erdarbeiten und Oberflächenbefestigung)

Rohrmennweite bis DN 75	netto	7 % MwSt.	brutto
Rohrmennweite bis DN 75	133,68 €	9,36 €	143,04 €
Rohrmennweite DN 80 bis DN 100	208,53 €	14,60 €	223,13 €

5.3. Längenzuschlag pro Meter

(Preis ohne Erdarbeiten, Oberflächenbefestigung)

	netto	7 % MwSt.	brutto
Rohrnenweite bis DN 75	50,61 €	3,54 €	54,15 €
Rohrnenweite DN 80 bis DN 100	137,63 €	9,63 €	147,26 €

5.4. Stilllegung (Abtrennung) des Grundstücksanschlusses

	netto	7 % MwSt.	brutto
Rohrnenweite bis DN 75			
Montagegrundbetrag Stck.	386,70 €	27,07 €	413,77 €
Erdarbeiten Stck.	389,57 €	27,27 €	416,84 €
Rohrnenweite ab DN 80			
Montagegrundbetrag Stck.	679,94 €	47,60 €	727,54 €
Erdarbeiten Stck.	509,24 €	35,65 €	544,89 €

5.5. Zuschlag Zählergarnitur

	netto	7 % MwSt.	brutto
bis Qn 2,5 bis Q3 4 Stck.	153,05 €	10,71 €	163,76 €
Qn 6 bis Qn 10 Q3 10 bis Q3 16 Stck.	460,23 €	32,22 €	492,45 €
Qn 15 bis Qn 40 Q3 25 bis Q3 63 Stck.	2.475,92 €	173,31 €	2.649,23 €
Qn 60 Q3 100 Stck.	3.551,09 €	248,58 €	3.799,67 €

5.6. Rohrbruchbeseitigung

(Material wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet)

	netto	7 % MwSt.	brutto
Montagegrundbetrag Stck.	64,00 €	4,48 €	68,48 €
Erdarbeiten Stck.	389,57 €	27,27 €	416,84 €

6. Kostenpflichtiger Wasserzählerwechsel

Entsprechend § 18 Abs. 3 der AVBWasserV wird für den Wechsel eines beschädigten Wasserzählers, den Einbau eines abhanden gekommenen Wasserzählers sowie für den Wechsel eines kundeneigenen Wasserzählers (z. B. Gartenwasserzähler, Zähler zur Erfassung von nicht eingeleitetem Abwasser) berechnet:

	netto	7 % MwSt.	brutto
bis WZ Qn 2,5 bis Q3 4	54,00 €	3,78 €	57,78 €
WZ Qn 6,0 Q3 10	69,00 €	4,83 €	73,83 €

WZ größer Qn 6,0 bzw. größer Q3 10 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

7. Zeitweilige Absperrung

Entsprechend § 32 Abs. 7 AVBWasserV i. V. m. Punkt 2.2. der Ergänzenden Vereinbarungen zu den AVBWasser wird für die zeitweilige Absperrung berechnet:

	netto	7 % MwSt.	brutto
	288,03 €	20,16 €	308,19 €

8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Entsprechend Punkt 7.2. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechnet:

	netto	7 % MwSt.	brutto
	30,00 €	2,10 €	32,10 €

9. Sonstige Kosten**9.1. Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung**

	netto	7 % MwSt.	brutto
	27,80 €	1,95 €	29,75 €

9.2. Kosten für die Plombierung zusätzlicher Wasserzähler

	netto	7 % MwSt.	brutto
	27,80 €	1,95 €	29,75 €

9.3. Kosten für die Einstellung der Versorgung

brutto
29,75 €

9.4. Kosten für zusätzliche Wege

brutto
29,75 €

9.5. Einsatz von Fahrzeugen

	netto	7 % MwSt.	brutto
PKW km	1,25 €	0,09 €	1,34 €
LKW km	1,55 €	0,11 €	1,66 €
Wasserwagen km	2,35 €	0,16 €	2,51 €

9.6. Einsatz von Maschinen und Geräten

	netto	7 % MwSt.	brutto
Kleinbagger Std.	24,00	1,68 €	25,68 €

9.7. Miete/Ausleihe

	netto	7 % MwSt.	brutto
Ausleihe Wasserhänger, leer Tag	7,50 €	0,53 €	8,03 €

9.8. Einsatz Arbeitskräfte

	netto	7 % MwSt.	brutto
Lohnstunde Meister Std.	40,00 €	2,80 €	42,80 €
Lohnstunde Facharbeiter Std.	33,00 €	2,31 €	35,31 €
Lohnstunde Angestellter Std.	46,00 €	3,22 €	49,22 €
Lohnstunde Ingenieur Std.	51,00 €	3,57 €	54,57 €
Bereitschaftszuschlag			
Meister Std.	13,80 €	0,97 €	14,77 €
Facharbeiter Std. 1	2,50 €	0,88 €	13,38 €

9.9. Ingenieurtechnische Leistungen

	netto	19 % MwSt.	brutto
Ausstellung technischer Zustimmungen Stück	40,90 €	7,77 €	48,67 €

	netto	19 % MwSt.	brutto
Ausstellung allgemeiner Zustimmungen Stück	20,50 €	3,99 €	24,40 €

	netto	19 % MwSt.	brutto
Zustimmungen für Leitungs- trassen, Gewerbe-, Industrie- und Wohngebiete Stück	43,40 €	8,25 €	51,65 €

10. Mahn- und Verzugskosten

Mahnkosten 1. Mahnung	2,50 €
Mahnkosten 2. Mahnung	5,00 €
Verzugszinsen	7,00 %

11. Kostenpflichtige Rechnungskorrektur

	netto	7 % MwSt.	brutto
pro Rechnung	14,35 €	1,00 €	15,35 €

12. Eintrag in das Installateurverzeichnis des ZWE

	netto	19 % MwSt.	brutto
	77,00 €	14,63 €	91,63 €

13. Auslagen

Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Eisenberg, den 29. Mai 2018

Dr. Darnstädt

Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

§ 1 Vertragsverhältnis

(1) Der ZWE führt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet gemäß § 1 der Satzung des ZWE über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS) auf der Grundlage eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch.

(2) Grundlage der Entsorgungsverträge sind die EWS, die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) sowie die Ergänzenden Vereinbarungen zu den AEBAbwasser.

(3) Die AEBAbwasser gelten für alle Vertragspartner, die nach § 4 der EWS dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen und für solche, die eine Entsorgungsleistung des ZWE tatsächlich in Anspruch nehmen.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der ZWE schließt den Entsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich zur Nutzung Berechtigten ab.

(2) Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen gegenüber dem ZWE zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWE auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem ZWE unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

(3) Für den Fall, dass ein angeschlossenes Grundstück herrenlos ist, kann der Entsorgungsvertrag mit den Nutzern des Grundstückes geschlossen werden.

(4) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der ZWE den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEBAbwasser hinzuweisen.

(5) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in die Entwässerungsanlage des ZWE eingeleitet wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Entsorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(6) Der ZWE ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrundeliegenden AEBAbwasser unentgeltlich auszuhändigen.

(7) Dem Vertrag geht in der Regel der Antrag auf Anschluss voraus. Dem Antragsformular (erhältlich beim ZWE) ist in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:2000,
2. Beschreibung der auf dem Grundstück zu errichtenden Anlage,
3. bei Grundstücken, die nicht nur zu Wohnzwecken genutzt werden, die Beschreibung des Nutzungszweckes und besonderer Einrichtungen, deren Abwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden soll,
4. Grundrisspläne für alle Geschosse im Maßstab 1:100,
5. Entwässerungsplan und Längsschnitt im Maßstab 1:100,
6. Lageplan mit Darstellung der befestigten Flächen, Angaben über die Art der Befestigung, Größe der Fläche in Quadratmeter sowie die Entwässerungsart (Anschluss Kanal, Versickerung bzw. Einleitung in ein Gewässer),
7. Kopie des Grundbuchauszuges mit Angabe der Grundstücksfläche und des Eigentümers,
8. der ZWE kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

(8) Der Vertragspartner hat dem ZWE jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Entgelte erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des ZWE das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Kommt der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der ZWE die Bemessungsgrundlagen schätzen.

§ 3 Abwassereinleitung

(1) Art und Menge des in die Entwässerungsanlage einzuleitenden

Abwassers bestimmt der ZWE in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der ZWE kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit seiner schriftlichen Einwilligung in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer oder der Kapazität der Entwässerungsanlage geboten ist.

(2) Der ZWE kann von den Vertragspartnern Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem ZWE auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des ZWE nicht in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen.

(3) Eine aufgrund der „Indirekteinleitungsverordnung“ des Landes Thüringen in ihrer jeweils geltenden Fassung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die nach Nummer 4.9. der Ergänzenden Vereinbarungen zur AEBAbwasser festgesetzten Maximalwerte, sofern sie niedrigere Grenzwerte enthält.

(4) Der ZWE hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Der ZWE bestimmt den Umfang der Untersuchungen, in welchen Abständen die Untersuchungen durchgeführt werden und wer die Untersuchungen durchführt. Die Untersuchungen sind, unabhängig vom Ergebnis, kostenpflichtig.

(5) Bei Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser erfolgt die turnusmäßige Untersuchung mindestens einmal pro Quartal als qualifizierte Stichprobe. Diese qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei Überschreitung der Abwasserinhaltsstoffe entsprechend der Kategorien gemäß Punkt 4.9. der Ergänzenden Vereinbarungen zur AEBAbwasser oder bei begründeten Verdachtsmomenten zu Grenzwertüberschreitungen ist der ZWE berechtigt, den Abstand der turnusmäßigen Untersuchungen zu verkürzen. Die Untersuchungen sind, unabhängig vom Ergebnis, kostenpflichtig.

(6) Der ZWE hat das Recht, das Führen von Nachweisen zur Einhaltung der zulässigen Abwasserbeschaffenheit zu verlangen.

(7) Gelangen Stoffe entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des ZWE in die Abwasseranlage oder ist dies zu besorgen, so hat der Vertragspartner den ZWE unverzüglich zu verständigen.

§ 4 Umfang der Abwasserentsorgung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 3 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit Abwasser in die Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der ZWE durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZWE hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung hat der ZWE die Vertragspartner rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZWE dies nicht zu vertreten hat.

(3) Unbeschadet Absatz 2 ist der ZWE berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Vertragspartner den allgemeinen Entsorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um:

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
2. zu gewährleisten, dass Einleitungsverbote nach § 3 eingehalten werden,
3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWE oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(4) Der ZWE hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind. Sind dem ZWE durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners nach Absatz 1 Kosten entstanden, so hat dieser dem ZWE die Kosten zu ersetzen.

§ 5**Entsorgung des Fäkalschlammes**

(1) Von dem Vertragspartner ist ein Grundpreis für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammabeseitigung und einen Mengenpreis in Abhängigkeit der Menge des entsorgten Fäkalschlammes zu zahlen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, in regelmäßigen Intervallen seine Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube räumen und den angefallenen Fäkalschlamm durch den ZWE entsorgen zu lassen.

(3) Der ZWE oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen räumt die Grundstückskläranlage/abflusslose Sammelgrube und fährt den Fäkalschlamm/Grubenhalt ab. Den Mitarbeitern des ZWE und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(4) Der ZWE bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(5) Die in Aussicht genommenen Termine werden rechtzeitig vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes. Ist eine Wahrnehmung des allgemeinen Termins nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer mit dem ZWE oder dem beauftragten Unternehmen einen Ersatztermin zu vereinbaren. Wird diese individuelle Terminabsprache durch den Grundstückseigentümer nicht eingehalten, hat dieser die dem ZWE entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(6) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen kostenpflichtigen Entsorgungstermin beantragen. Der ZWE ordnet diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse ein.

(7) Der Inhalt der Grundstückskläranlage/abflusslosen Sammelgrube geht mit der Abfuhr in das Eigentum des ZWE über. Der ZWE ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsachen zu behandeln.

(8) Die Entsorgungsintervalle richten sich nach dem Einzelfall wie folgt:

- | | |
|--|--|
| a) Abflusslose Sammelgruben | nach Bedarf, mindestens eine jährliche Entsorgung |
| b) Grundstückskläranlagen, die nicht der DIN 4261 entsprechen | jährliche Entsorgung |
| c) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 (Ausfualgruben/ Absetzgruben) | jährliche Entsorgung |
| d) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 (biologische Anlagen) | nach Bedarf, mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren |

(9) Voraussetzung für die bedarfsgerechte Fäkalschlammabfuhr nach Absatz 8 Buchstabe d ist, dass durch den Grundstückseigentümer durch Abschluss eines Wartungsvertrages die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen, insbesondere des Schlammspiegels, sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem ZWE innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Werden die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt, erfolgt eine jährliche Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den ZWE oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Der ZWE ist berechtigt, bei Überlastung bzw. Unterdimensionierung der genannten Grundstückskläranlagen abweichend von Absatz 8 kürzere Entsorgungsintervalle festzulegen.

§ 6**Haftung**

(1) Für Schäden, die der Vertragspartner durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserentsorgung erleidet, haftet

der ZWE aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners; es sei denn, dass der Schaden vom ZWE oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. eines Vermögensschadens oder der Beschädigung einer Sache; es sei denn, dass der Schaden vom ZWE oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist. Gegenüber einem Unternehmer haftet der ZWE für einen Vermögensschaden nur insoweit, als dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des ZWE verursacht worden ist.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung eines Vertragspartners anzuwenden, die dieser gegen ein für den ZWE tätiges Unternehmen geltend macht. Der ZWE ist verpflichtet seinen Vertragspartnern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, wie sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können sowie ihre Kenntnis zur Geltendmachung von Schadenersatz erforderlich ist.

(3) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Vertragspartner gegenüber dem ZWE den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben. Entspricht der ZWE aufgrund eines Vertrages Abwasser eines Dritten, so hat der Vertragspartner diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(4) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(5) Der Vertragspartner haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge einer unsachgemäßen oder diesen Bedingungen widersprechenden Benutzung entstehen. Er hat den ZWE von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften mehrere Vertragspartner als Gesamtschuldner.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

§ 7**Verjährung**

(1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 8**Grundstücksbenutzung**

(1) Der Vertragspartner hat für Zwecke der Abwasserbeseitigung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Vertragspartner im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Vertragspartner in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Vertragspartner ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Überbauungen der Entwässerungseinrichtung durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderungen durch den ZWE innerhalb einer angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem ZWE anzuzeigen.

(4) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZWE zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstückes dient.

(5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtung zu gestatten; auf Verlangen des ZWE hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWE die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstückes im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschuss

(1) Der ZWE ist berechtigt, von dem Vertragspartner beim Anschluss des Grundstückes an die Entwässerungseinrichtung einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Anschaffung und/oder Änderung der Entwässerungseinrichtung zu verlangen.

(2) Bei der Errechnung des BKZ kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwassereinrichtung zugrunde gelegt werden. Der BKZ darf 70 % der um die Kostenanteile der Straßenentwässerung und Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen.

(3) Ein weiterer BKZ kann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen.

(4) Wird ein Anschluss an die Entwässerungseinrichtung hergestellt, die vor dem In-Kraft-Treten der AEBAbwasser errichtet wurde, kann der ZWE abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen BKZ nach Maßgabe der für die Anlagen bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der BKZ sowie die in § 10 Absatz 6 und die in § 11 (4) geregelten Kosten sind dem Vertragspartner unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlagen getrennt auszuweisen.

(6) Der ZWE ist berechtigt, Sonderverträge entsprechend der Nutzungsart bzw. für bestimmte Flächen abzuschließen.

§ 10

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit der Einführung der Anschlussleitung in den Kontrollschacht (Übergabeschacht). Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

(2) Jedes anschlussberechtigte Grundstück erhält einen Anschluss an den öffentlichen Misch- oder Schmutzwasserkanal sowie zusätzlich einen Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal bei Trennverfahren, soweit das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden soll. Ausnahmsweise können auf Antrag zusätzliche Anschlüsse zugelassen werden, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist.

(3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Vertragspartners und unter Wahrung seiner

berechtigten Interessen vom ZWE bestimmt. Der Übergabeschacht bzw. die Revisionsöffnung sind bis max. 2 Meter hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen.

(4) Die Grundstücksanschlüsse müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 150 mm haben; dies gilt nicht für Grundstücksanschlüsse, die bereits bei In-Kraft-Treten dieser AEBAbwasser bestehen.

(5) Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des ZWE und werden, vorbehaltlich des § 11 (12), ausschließlich vom ZWE hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; § 8

(3) Satz 2 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(6) Der ZWE ist berechtigt, von dem Vertragspartner die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, den laufenden Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(7) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasseranlage, so hat der ZWE die Kosten neu aufzuteilen und dem Vertragspartner den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(8) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden der Leitung, sind dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.

(9) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWE die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Errichtung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Vertragspartners, die der Ableitung und der Behandlung des Abwassers dienen. Sie beginnt mit dem Übergabeschacht, bei Fehlen eines Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze.

(2) Wird Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich ab Übergabeschacht vereinigen können.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen des Entsorgungsvertrages sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.

(4) Der Übergabeschacht wird ausschließlich vom ZWE auf Kosten des Vertragspartners hergestellt. § 10 (6) Satz 2 und (9) gelten entsprechend.

(5) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mit Ausnahme des Übergabeschachtes sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Vertragspartner verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des ZWE, die eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen unberührt lässt, begonnen und nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der ZWE ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWE oder Dritter oder auf die Trinkwasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind von dem Vertragspartner unverzüglich zu beseitigen.

(7) Besteht zu einer Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann der ZWE von dem Vertragspartner den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese

Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Vertragspartner gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.

(9) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen, sonst bei Bedarf, entleert werden. Der ZWE kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

(10) Der ZWE ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

(11) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Vertragspartner kann von der Einwilligung des ZWE abhängig gemacht werden. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

(12) Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 12

Anschließung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der ZWE oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasseranlage an. Jede Anschließung ist von dem Vertragspartner beim ZWE zu beantragen.

(2) Der ZWE kann für die Anschließung von dem Vertragspartner Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal ermittelt werden.

(3) Der ZWE ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den Vertragspartner auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom ZWE gesetzten angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZWE anzuzeigen.

(4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZWE berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasseranlage übernimmt der ZWE keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(6) Die Kosten für die Kontrolle des Betriebs sowie der Wartung der Kleinkläranlagen nach § 60 Absatz 2b ThürWG sind dem ZWE gemäß § 60 Absatz 2c ThürWG durch den Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 13

Zutrittsrecht

(1) Der Vertragspartner hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZWE den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen notwendig ist, auf dem Grundstück des Vertragspartners auch einem Dritten überlassene

Räume zu betreten, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem ZWE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 14

Entgelt für die Entsorgung von Schmutzwasser

(1) Von dem Vertragspartner ist ein Grundpreis für die Vorhaltung der Einrichtung der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung und in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades ein Abwasserentsorgungsentgelt nach Kategorien zu zahlen.

(2) Der Grundpreis wird berechnet für:

- Grundstücke, die zu Wohnzwecken nach § 48 Thüringer Bauordnung (ThürBO) genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/ Wohnungen (WE),
- Grundstücke, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; es gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnung, die Auslastung wird mit 30 Prozent angesetzt und wie folgt berechnet:

Anzahl Fremdbetten

_____ x 30 % Auslastung = Anzahl WE

3 Fremdbetten / WE

Die ermittelten WE werden auf volle WE aufgerundet.

- Grundstücke, die sonstig genutzt werden (z.B. Gartenanlagen, Garagenhöfe, Freizeiteinrichtungen, Sozialeinrichtungen, ganz oder teilweise Grundstücksnutzung zu Erwerbszwecken) nach dem Dauerdurchfluss (Qn/Q3) der verwendeten Wasserzähler;
- verschiedenartig genutzte Grundstücke entsprechend der Nutzungsarten der Punkte a) bis c).
- Erfolgt auf einem Grundstück eine mehrfache sonstige Nutzung im Sinne des Buchstaben c), berechnet sich der Grundpreis entsprechend der Anzahl dieser sonstigen Nutzungen nach dem Einfachzähler Qn 2,5/Q3 = 4.
- Treffen die Buchstaben a) bis d) nicht zu, kann der ZWE Sonderverträge zur Berechnung des Grundpreises abschließen.
- Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Abwasseranschlüsse, so wird der Grundpreis für jeden Anschluss erhoben.

(3) Das Schmutzwasserentsorgungsentgelt wird nach den Abwassermengen berechnet, die auf dem zu entsorgenden Grundstück anfallen. Als angefallen gelten:

- die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtung gemessenen Frischwassermengen,
- die aus Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Vertragspartners entnommenen Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die von dem Vertragspartner gemäß § 16 nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet worden sind.

(4) Auf Verlangen des ZWE hat der Vertragspartner zur Festsetzung der Wassermenge im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 den Einbau von Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, zu dulden. Die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung sowie den Ausbau der Messeinrichtung hat der Vertragspartner dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Vertragspartner kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem ZWE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Vertragspartner. Verlangt der ZWE keine Messeinrichtung, so hat der Vertragspartner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermenge durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung fehlerhaft an, so ist der ZWE berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 15**Entgelt für die Entsorgung von Niederschlagswasser**

(1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser hat der Vertragspartner ein Entgelt in Abhängigkeit der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, zu zahlen. Eine nicht leitungsgebundene Einleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von den vorgenannten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist jeweils der vollendete Quadratmeter der vorgenannten Grundstücksfläche.

(2) Für die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche nach Absatz 1 gelten unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit folgende Versiegelungsfaktoren:

Dächer

- | | |
|--|------|
| a) Dachflächen (geneigt und Flachdach) | 1,00 |
| b) Gründach (mit Bewuchs aus Moos, Gras, Stauden, Gehölzen, u. Ä.) | 0,30 |

Befestigte Flächen

- | | |
|---|------|
| a) Flächen aus Beton, Bitumen, Asphalt, Schwarzdecke, Betonplatten, Pflaster, Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau | 1,00 |
| b) Flächen aus Pflaster, Platten, Naturstein und ähnliches ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. Bitumenunterbau | 0,70 |
| c) Flächen aus „Öko“-Pflaster, wie z.B. Porensteine, Splittfugenpflaster und Rasenfugensteine; Kies- und Splittdecken, Schotter sowie unbefestigte, verdichtete Flächen | 0,30 |

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksfläche liegt beim Kunden. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen hat er die Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

(3) Durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung (Zisternen), durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, kann die befestigte und zum Ansatz kommende gewichtete Fläche verringert werden. Derartige Anlagen finden ab einem Mindestvolumen von 1 Kubikmeter Berücksichtigung. Die Zisterne muss ortsunveränderlich sein und dauerhaft ganzjährig genutzt werden. Je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen wird die versiegelte und angeschlossene gewichtete Fläche um 10 Quadratmeter bis maximal auf 50 % gemindert.

§ 16**Abwasserabsetzungen**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners (bis zum Ablauf des Kalenderjahres) bei der Berechnung des Entgeltes für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Nachweis darüber ist grundsätzlich über einen gesonderten Wasserzähler zu erbringen. Dieser wird durch den ZWE eingebaut, unterhalten und ausgebaut. Die daraus entstehenden Kosten sind dem ZWE durch den Vertragspartner zu erstatten. Ohne Nachweis erfolgt keine Abwasserabsetzung. Kann die Absetzmenge nicht über Wasserzähler ermittelt werden (z. B. Wasser aus einem Rohrbruch), kann der ZWE die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Schmutzwasserzählers verlangen. Die Abwasserabsetzung erfolgt maximal bis zur Höhe der bezogenen Frischwassermenge.

(2) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung des ZWE gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einem Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim ZWE eingehen, werden

nicht berücksichtigt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren durch den ZWE geschätzt

(3) Für landwirtschaftliche Betriebe hat der Nachweis der absetzbaren Menge mittels Messeinrichtung zu erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 3 ausgeschlossen ist. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Kann die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen festgestellt werden, so werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Wasser, welches zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet wird, ist der Entwässerungseinrichtung des ZWE zuzuführen und somit von der Regelung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 17**Abrechnung des Abwasserentsorgungsentgelts**

(1) Das Abwasserentsorgungsentgelt wird in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Wird von dem Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so trägt er die Kosten.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen gemäß § 14 (4) Satz 3 und 4 sowie § 16 (2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentsrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners nicht an, so ermittelt der ZWE die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Berichtigungsansprüche nach Absatz 3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 18**Abschlagszahlungen**

(1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der ZWE für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 19**Vorauszahlungen**

(1) Der ZWE ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen

des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Unternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Unternehmen auch für die in § 9 (1) und (4), § 10 (6) und § 11 (4) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlung auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 20 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Unternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.

(3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich das Unternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 21 Zahlungsabwicklung

(1) Die Rechnungen für das Entwässerungsentgelt und die Abschlagszahlungen werden zu dem vom ZWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann der ZWE, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

(3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

(4) Gegen Ansprüche des ZWE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 22 Datenschutz

Der ZWE ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der aktuell geltenden Datenschutzgesetze zu verarbeiten und zu speichern und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot nach § 3 oder werden vorgegebene Einleitwerte überschritten, so ist der ZWE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der ZWE höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen.

Die Vertragsstrafe ist nach den für den Vertragspartner geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasseranlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Dreifache des Betrages, den der Vertragspartner bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Entgelt zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Die Nachberechnung für die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung des ZWE bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Abwasserbeseitigungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt:

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 25 Änderungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser sowie die Höhe des Entwässerungsentgeltes können durch den ZWE mit Wirkung für alle Vertragspartner geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Vertragspartner zugegangen und werden Vertragsinhalt.

§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des ZWE treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE vom 12. Juni 2017 außer Kraft.

(2) Die AEBAbwasser sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 01. Januar 2002 zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, den 29. Mai 2018

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Ergänzende Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser)

1. Abwassereinleitung (zu § 3)

1.1. In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden und beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

1.2. Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
- b) infektiöse Stoffe, Medikamente,
- c) radioaktive Stoffe,
- d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösemittel,
- e) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können,
- f) Grund-, Quell- und Sickerwasser sowie das in Drainage gesammelte Wasser,
- g) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teerpappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen,
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
- i) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelung zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser von Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurück gehalten werden können und deren Einleitung der ZWE nach Punkt 1.3. zugelassen hat.

k) Abwasser aus nichthäuslicher Nutzung:

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als 35° C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

1.3. Die Einleitungsbedingungen nach Punkt 1.2., Buchstabe j, zweiter Anstrich, werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

1.4. Über Punkt 1.3. hinaus kann der ZWE in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem ZWE erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

1.5. Der ZWE kann die Einleitungsbedingungen nach den Punkten 1.3. und 1.4. neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der ZWE kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

1.6. Der ZWE kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Punkte 1.1. und 1.2. zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwere Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem ZWE eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der ZWE kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

1.7. Besondere Vereinbarungen zwischen dem ZWE und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Punktes 1.1. durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

1.8. Wenn Stoffe im Sinne des Punktes 1.1. in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der ZWE sofort zu verständigen.

2. Baukostenzuschuss (zu § 9)

2.1. In den nachfolgend genannten Fällen hat der Kunde dem ZWE einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen:

- für den Anschluss seines Grundstückes an die Entwässerungseinrichtung (Kanalnetz und zentrale Kläranlage),

- bei Grundstücken, welche nur an das Kanalnetz des ZWE angeschlossen werden, beträgt der BKZ 50 % von 100 %. Weitere 50 % des BKZ werden mit dem Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Kläranlage fällig.

Ein weiterer BKZ wird fällig, wenn auf einem angeschlossenen Grundstück

- a) eine oder mehrere Wohneinheiten/Wohnungen neu geschaffen werden,
- b) das als Garten-, Garagen- oder Wochenendgrundstück genutzt wird, eine Umnutzung zu Wohnzwecken oder sonstigen Zwecken erfolgt,
- c) eine oder mehrere Ferienwohnungen geschaffen werden,
- d) die Leistungsparameter wesentlich erhöht werden (z.B. zusätzliche Schaffung von Gewerbe/Unternehmen).

2.2. Berechnung des BKZ

Die Höhe des BKZ ist abhängig von der Größe des Grundstückes (Grundstücksfläche), der Kanalnetzzahl und dem Nutzungsfaktor (NF). Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Kanalnetzzahl} \times \text{Nutzungsfaktor}$$

Die Berechnung des weiteren BKZ nach Nummer 2.1., zweiter Satz, erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Kanalnetzzahl} \times (\text{neuer NF} - \text{alter NF})$$

2.3. Grundstücksfläche

Grundstück im Sinne des Absatzes 1 ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist. Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses ist bei Flurstücken, auf denen eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche im Grundbuch ausgewiesen ist, die Fläche des Flurstückes um diese Teilfläche zu reduzieren.

2.4. Kanalnetzzahl

Die Kanalnetzzahl ist eine Kostengröße für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

2.5. Nutzungsfaktor

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird ein Nutzungsfaktor definiert. Der Nutzungsfaktor ermittelt sich wie folgt:

Garten/Garage/Wochenendgrundstück:	Nutzungsfaktor
	0,5
Wohnbebauung: Wohneinheiten/Wohnung	Nutzungsfaktor
1	1,0
2	1,5
3	2,0
4	2,5

Für jede weitere Wohneinheit/Wohnung erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Sonstige Nutzung:

Einfachzähler		Nutzungsfaktor	
Qn in m³/h	Q3 in m³/h		
Qn 2,5	bis Q3 4		1,2
Qn 6,0	bis Q3 10		3,2
Qn 10,0	bis Q3 16		5,2
Qn 15,0	bis Q3 25		7,2
Qn > 15,0	> Q3 25		9,2

Für verschiedenartig genutzte Grundstücke wird entsprechend der Nutzungsart der Nutzungsfaktor addiert und der BKZ entsprechend berechnet.

2.6. Unter einer Wohneinheit/Wohnung im Sinne der Nummern 2.1. und 2.5. ist eine Mehrheit von Räumen zu verstehen, die so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts auf Dauer ermöglichen. Dafür müssen neben dem Wohn-/Schlafraum eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sein. Bei Grundstücken, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnung.

2.7. Der BKZ ist vor der Herstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig.

2.8. Der weitere BKZ wird mit Fertigstellung der neuen Wohneinheit/Wohnung oder mit Beginn der tatsächlichen Nutzung bei sonstiger Nutzung fällig.

2.9. Der BKZ für Erschließungsgebiete ist vertraglich zwischen dem ZWE und dem Erschließungsträger zu regeln.

3. Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlage (zu §§ 10 und 11)

3.1. Die Herstellung, der laufende Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses sind gegenüber dem ZWE kostenpflichtig.

3.2. Die Grundstücksanschlusskosten können pauschal und als Vorauszahlung vom Vertragspartner verlangt werden.

3.3. Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den ZWE zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt.

3.4. Die Erstellung des Grundstücksanschlusses wird in Abstimmung mit dem Vertragspartner vom ZWE in Auftrag gegeben.

3.5. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist kostenpflichtig.

4. Abrechnung/Abschlagszahlung (zu §§ 14, 15, 17 und 18)

4.1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abschlagszahlungen wer-

den jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben und sind zur Fälligkeit zu zahlen. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWE vorbehalten.

4.2. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann auf Antragstellung des Vertragspartners eine Aussetzung des Grundpreises, jeweils auf ein Quartal befristet, erfolgen. Der Antrag ist schriftlich mit Angabe der Gründe bis zum 20. des Monats, welcher dem Aussetzungszeitpunkt vorausgeht, beim ZWE einzureichen. Der Grundpreis für eine Wohneinheit bzw. einen Qn/Q3 Einfachzähler ist grundsätzlich zu entrichten.

4.3. Bei Ableitung von Abwässern über eine ordnungsgemäß betriebene Grundstückskläranlage in die öffentliche Entwässerungsanlage ohne Sammelkläranlage wird dem Kunden der Kategorie I ein ermäßigtes Abwasserentsorgungsentgelt berechnet. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

4.4. Für den Abtransport und die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Vorbehandlungsanlagen (Fäkalschlamm) wird ein Preis nach dem Rauminhalt der entnommenen Mengen berechnet.

4.5. Das Entgelt für die Entsorgung von Niederschlagswasser ermittelt sich wie folgt.

Entgelt = (gewichtete Fläche – Abzugsfläche) x Preis

gewichtete Fläche: Summe aller mit dem jeweiligen Versiegelungsfaktor multiplizierten Grundstücksflächen gemäß § 15 Absatz 1

Abzugsfläche: Summe aller mit dem jeweiligen Versiegelungsfaktor multiplizierten Grundstücksflächen gemäß § 15 Absatz 3

4.6. Die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zur Niederschlagswasserableitung liegt für die Flächen vor,

1. die mit einem Ablauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung versehen und somit an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind,

2. für das Niederschlagswasser, welches infolge des natürlichen Gefälles oberirdisch eingeleitet wird (z. B. Einlaufbauwerke, Schächte usw.) oder

3. von denen in sonstiger Weise Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird

4.7. Wassermengen sind durch den ZWE zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. der Zählerstand aus der privaten Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 14 Absatz 3 Nummer 2. AEBAbwasser vom Kunden nicht mitgeteilt wurde und/oder

4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

4.8. Die Schätzung erfolgt:

1. nach der Anzahl der Einwohner, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldet waren (als Anhaltswert gilt ein Einwohnergleichwert von 120 Liter pro Einwohner und Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 44 m³ pro Einwohner) oder

2. nach dem Verbrauch der letzten Abrechnungsperiode oder

3. nach der an die Zisterne angeschlossenen Dachfläche, bei der Nutzung von Niederschlagswasser oder

4. nach der maximalen Wasserentnahme der wasserrechtlichen Entscheidung, bei der Nutzung von Brunnen.

4.9. Die Kategorien werden entsprechend der Schmutzfracht unterschieden:

Abwasserinhaltsstoffe ME	Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe Kategorien				
		I	II	III	IV
Temperatur °C		20	25	30	35
pH-Wert (zulässiger Bereich)		6,5-8,5	6,5-8,5	6,5-9,0	6,5-9,5
Absetzbare Stoffe ml/l		1,0	2,0	4,0	8,0
Suspendierte Feststoffe mg/l		100	200	400	500
Schwerflüchtige lipophile Stoffe mg/l		40	60	80	100
Kohlenwasserstoffe mg/l		2	5	10	20
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) mg/l		0,1	0,25	0,5	1,0
BSB5 mg/l		300	600	900	1200
CSB mg/l		600	1200	1800	2400
Arsen mg/l		0,1	0,25	0,35	0,5
Barium mg/l		0,5	1,0	2,5	5,0
Blei mg/l		0,4	0,6	0,8	1,0
Cadmium mg/l		0,05	0,1	0,25	0,5
Chrom mg/l		0,1	0,25	0,5	1,0
Chrom VI mg/l		0,05	0,1	0,15	0,2
Cobalt mg/l		0,1	0,5	1,0	2,0
Kupfer mg/l		0,1	0,25	0,5	1,0
Nickel mg/l		0,1	0,25	0,5	1,0
Quecksilber mg/l		0,01	0,025	0,05	0,1
Zinn mg/l		0,5	1,0	2,5	5,0
Zink mg/l		0,5	2,0	2,5	5,0
Summe Stickstoff N aus NO ₃ , NO ₂ + NH ₄ mg/l		40	60	80	100
Cyanid, gesamt mg/l		2,0	3,0	4,0	5,0
Cyanid, leicht freisetzbar mg/l		0,1	0,25	0,5	1,0
Sulfat (SO ₄) mg/l		200	300	450	600
Sulfid (SO ₃) mg/l		0,5	1,0	1,5	2,0
Fluorid mg/l		20	30	40	50
Chlor, freies mg/l		0,05	0,1	0,15	0,2
Phosphor mg/l		6	9	12	15
Phenole mg/l		2,5	5,0	7,5	10

Die angegebenen Werte gelten als Maximalwerte für die entsprechende Kategorie. Das häusliche Abwasser entspricht der Kategorie I.

5. Auskünfte

Der ZWE ist unter Berücksichtigung und Einhaltung der aktuell geltenden Datenschutzgesetze berechtigt, den Verbandsmitgliedern Auskunft über die Abwasserbeseitigung zu geben.

6. Preisblatt

Alle Preise nach diesen Ergänzenden Vereinbarungen sind in dem jeweils gültigen „Preisblatt Abwasser“ des ZWE ausgewiesen. Es ist Bestandteil dieser Ergänzenden Vereinbarungen.

7. Änderungen

7.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif können durch den ZWE mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugänglich und werden Vertragsinhalt.

7.2. Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der ZWE von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen schließen.

8. In-Kraft-Treten

8.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Vereinbarungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) vom 12. Juni 2017, außer Kraft.

8.2. Die AEBAbwasser sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem In-Kraft-Treten zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, den 29. Mai 2018

Dr. Darmstadt
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Preisblatt Abwasser gültig ab 01. Juli 2018

Auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE (AEBAbwasser) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) ab 01. Juli 2018 die folgenden Preise:

1. Grundpreis

1.1. Entsprechend § 14 Absatz 2 Buchstabe a, b und d der AEBAbwasser beträgt der Grundpreis je Wohneinheit/Wohnung und Jahr:

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung:
brutto/Jahr
78,00 €

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammbehandlung:
brutto/Jahr
30,00 €

1.2. Entsprechend § 14 Absatz 2 Buchstabe c und d der AEBAbwasser beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung bei der Verwendung von Wasserzählern dem aufgeführten Nenndurchfluss (Qn) / Dauerdurchfluss (Q3) pro bestehende Nutzungsart:

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung:

Einfachzähler		brutto/Jahr
Qn in m ³ /h	Q3 in m ³ /h	
Qn 2,5	bis Q3 4	78,00 €
Qn 6,0	bis Q3 10	187,20 €
Qn 10,0	bis Q3 16	312,00 €
Qn 15,0	bis Q3 25	468,00 €
Qn 25,0	bis Q3 40	780,00 €
Qn 40,0	bis Q3 63	1.248,00 €
Qn 60,0	bis Q3 100	1.872,00 €
Qn 150,0	bis Q3 250	4.680,00 €

Verbundzähler		brutto/Jahr
Qn in m ³ /h	Q3 in m ³ /h	
Qn 15,0	bis Q3 25	468,00 €
Qn 25,0	bis Q3 40	780,00 €
Qn 40,0	bis Q3 63	1.248,00 €
Qn 60,0	bis Q3 100	1.872,00 €
Qn 150,0	bis Q3 250	4.680,00 €

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammbehandlung:

Einfachzähler		brutto/Jahr
Qn in m ³ /h	Q3 in m ³ /h	
Qn 2,5	bis Q3 4	30,00 €
Qn 6,0	bis Q3 10	72,00 €
Qn 10,0	bis Q3 16	120,00 €
Qn 15,0	bis Q3 25	180,00 €
Qn 25,0	bis Q3 40	300,00 €
Qn 40,0	bis Q3 63	480,00 €
Qn 60,0	bis Q3 100	720,00 €
Qn 150,0	bis Q3 250	1.800,00 €

Verbundzähler		brutto/Jahr
Qn in m ³ /h	Q3 in m ³ /h	
Qn 15,0	bis Q3 25	180,00 €

Qn 25,0	bis Q3 40	300,00 €
Qn 40,0	bis Q3 63	480,00 €
Qn 60,0	bis Q3 100	720,00 €
Qn 150,0	bis Q3 250	1.800,00 €

2. Mengenpreis

2.1. Entsprechend § 14 Absatz 1 und 3 der AEBAwasser i. V. m. Punkt 4.6. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser wird pro Kubikmeter eingeleiteten Abwasser berechnet:

	brutto
Kategorie I	1,64 €
Kategorie II	2,90 €
Kategorie III	4,20 €
Kategorie IV	4,69 €

2.2. Entsprechend Punkt 4.3. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser wird pro Kubikmeter eingeleiteten Abwasser berechnet:

	brutto
	1,33 €

3. Fäkalschlamm Entsorgung

Entsprechend Punkt 4.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser beträgt der Preis pro Kubikmeter entsorgten Fäkalschlammes:

	brutto
- abflusslose Grube	11,10 €
- Grundstückskläranlage	13,53 €

4. Niederschlagswasser

Entsprechend § 15 der AEBAwasser i. V. m. Punkt 4.5. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser beträgt der Preis pro Quadratmeter gewichteter Fläche:

	brutto
Grundstücksentwässerung	
- bei nachgeschalteter Abwasserbehandlung	0,64 €
- ohne nachgeschaltete Abwasserbehandlung	0,36 €

Straßenoberflächenentwässerung

- bei nachgeschalteter Abwasserbehandlung	0,54 €
- ohne nachgeschaltete Abwasserbehandlung	0,54 €

5. Kanalnetzzahl

Entsprechend Punkt 2.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser beträgt die Kanalnetzzahl:

	brutto
	88,24 €/m

6. Hausanschlusskosten

Gemäß § 10 Absatz 6 der AEBAwasser i. V. m. Punkt 3. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser wird für die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses pauschal berechnet:

6.1. Grundbetrag einschließlich Revisionsschacht DN 400	brutto	1.359,85 €
6.2. Grundbetrag einschließlich Reinigungsrohr DN 150	brutto	1.257,48 €
6.3. Längenzuschlag pro Meter	brutto	206,22 €
6.4. Außerbetriebsetzung Grundstücksanschluss	brutto	345,77 €

7. Sonstige Leistungen

	brutto
7.1. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	37,00 €
7.2. Kosten für zusätzliche Wege	29,75 €
7.3. Kosten für die Plombierung zusätzlicher Wasserzähler	29,75 €

7.4. Erstkontrolle einer Kleinkläranlage nach § 58 Absatz 1 und 4 ThürWG i. V. m. § 3 ThürKKAVO	52,50 €
7.5. Kontrolle einer Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 Teil 2 nach § 58 Absatz 1 und 4 ThürWG i. V. m. § 7 ThürKKAVO	45,50 €
7.6. Kontrolle einer Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 Teil 1 nach § 58 Absatz 1 und 4 ThürWG i. V. m. § 7 ThürKKAVO	37,25 €
7.7. Wartung einer Kleinkläranlage (inkl. Kontrolle nach Punkt 10.5.)	83,00 €

7.8. Einsatz von Fahrzeugen

		brutto
PKW	km	1,25 €
LKW	km	1,55 €
Hochdruckspülgerät	km	2,73 €

7.9. Einsatz von Maschinen und Geräten

		brutto
Kleinbagger	Std.	24,00 €
Hochdruckspülgerät	Std.	33,00 €

7.10. Einsatz Arbeitskräfte

		brutto
Lohnstunde Meister	Std.	40,00 €
Lohnstunde Facharbeiter	Std.	33,00 €
Lohnstunde Angestellter	Std.	46,00 €
Lohnstunde Ingenieur	Std.	51,00 €
Bereitschaftszuschlag		
Meister	Std.	13,80 €
Facharbeiter	Std.	12,50 €

7.11. Ingenieurtechnische Leistungen

		brutto
Ausstellung technischer Zustimmungen	Stck.	40,90 €
Ausstellung allgemeiner Zustimmungen	Stck.	20,50 €
Zustimmungen für Leitungstrassen, Gewerbe-, Industrie- und Wohngebiete	Stck.	43,40 €

7.12. Mahn- und Verzugskosten

	brutto
Mahnkosten 1. Mahnung	2,50 €
Mahnkosten 2. Mahnung	5,00 €
Verzugszinsen	7 %

7.13. Kostenpflichtige Rechnungskorrektur

	brutto
pro Rechnung	15,35 €

7.14. Auslagen

Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Eisenberg, den 29. Mai 2018

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg. **Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe, Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Tel.: (036691) 70 108, Fax: 70 718, E-Mail: presse@lrshk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar beim Verlag.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.